

RS Vwgh 2015/9/9 Ro 2015/04/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2015

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §334 Abs2

BVergG 2006 §334 Abs7

BVergG 2006 §334 Abs8

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2015/04/0014

Rechtssatz

Bei der Bemessung der Geldbuße ist gemäß § 334 Abs. 8 BVergG 2006 unter anderem zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Vertrag aufrechterhalten wird. Die Aufhebung des Spruchpunktes (betreffend die teilweise Vertragsaufhebung) bedingt daher die Aufhebung des Spruchpunktes betreffend die Verhängung der Geldbuße, weil eine neuerliche Entscheidung über die teilweise Vertragsaufhebung potentiell eine abweichende Bemessung der Geldbuße nach sich ziehen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015040013J20

Im RIS seit

15.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>